



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Stand der schleswig-holsteinischen Frage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Was Deutschland betrifft, so hat Preußen in Folge seiner geographischen Zersplitterung durch den Wiener Congreß — gleichviel welche Partei am Ruder ist — falls es nicht zu einer östreichischen Präfectur herabsinken will, nur einen doppelten Weg vor sich: entweder durch Gründung eines engen Bundesstaats sich mit der Sache der deutschen Nation zu identificiren, oder die Arrondirungspolitik des vorigen Jahrhunderts wieder aufzunehmen. Davider hilft keine Declamation, es ist innere, naturgemäße Nothwendigkeit. — Das Erste hat Oestreich bis jetzt unmöglich gemacht; das Letztere könnte zum völligen Ruin Deutschlands führen. — Sollte nun Oestreich nicht endlich zu der Ueberzeugung kommen, daß ein durch Preußen militärisch organisirtes Kleindeutschland ihm ein zuverlässigerer und mächtigerer Bundesgenosse sein würde, als ein Staatencomplex, in dem es seine vermeintliche Hegemonie nur dadurch aufrecht hält, daß es den Einen gegen den Andern heßt?

Eine solche politische Combination, die in England den natürlichen Bundesgenossen fände, würde den Frieden der Welt und die organische Entwicklung Europas gegen alle Gelüste Rußlands, Frankreichs und der Revolution wirksamer und dauerhafter sichern, als alle pariser Conferenzen und alle Winkelzüge der Diplomatie, über deren Hilflosigkeit im entscheidenden Moment man sich jetzt doch wol ins Klare gesetzt haben könnte. Und wenn alle Theile dabei gewönnen, Oestreich hätte wahrlich nicht Grund, mit seinem eignen Antheil unzufrieden zu sein.

Wöchten sich in Oestreich noch viele finden, die gleich dem Verfasser der vorliegenden Schrift der Vernunft und ruhigen Ueberlegung vor den Declamationen hohler Eitelkeit den Vorzug gäben!

Der Stand der schleswig-holsteinischen Frage.

Die holsteinischen Landstände haben gesprochen, und sie haben diesmal sich nicht auf ein negatives Verhalten gegenüber den Vorlagen der Regierung beschränkt, sondern zugleich positive Vorschläge zur Regelung des Verhältnisses Holsteins in seiner Verbindung mit den übrigen Theilen der dänischen Monarchie gemacht. Den Ständen lagen der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verfassung Holsteins, ferner das als Entwurf zu behandelnde, durch Pa-

tent vom 6. Nov. 1858 für Holstein und Lauenburg aufgehobene Gesetz, betreffend eine Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie vom 2. Oct. 1855, endlich das gleichfalls als Entwurf zu behandelnde, von demselben Tage datirte Gesetz, betreffend die Wahlen zum Reichsrath zur Berathung vor. Der zur Erörterung dieser Gesetzentwürfe niedergesetzte Ausschuss stattete darüber einen Bericht ab, den wir im Folgenden den Lesern auszugsweise vorlegen. Die in demselben enthaltenen Schlussfolgerungen und Anträge wurden von der Versammlung einstimmig gut geheissen. Der königl. Commissar erklärte, daß die Regierung den Hauptantrag zurückweise, und daß der Ausschuss seine Competenz überschritten. Der Präsident der Versammlung rechtfertigte dieselbe in entschiedener Sprache. Die Holsteiner haben damit alles gethan, was sie der Sachlage nach thun konnten. Wie man sich in Kopenhagen zu ihrem Auftreten ferner verhalten wird, ist unschwer zu errathen. Es fragt sich lediglich, wie sich Preußen, wie sich der deutsche Bund, und wie sich Oestreich zu der jetzt an der Schwelle der Entscheidung angelangten Angelegenheit stellen wird. Nur Oestreich kann das Hinderniß sein, wenn in Frankfurt das Recht Holsteins auf eine selbstständige Stellung in der dänischen Monarchie und auf die ihm im letzten Frieden gewährte, durch die Maßregeln der dänischen Regierung seitdem auf ein Nichts reducirte, jetzt von den Vertretern des Herzogthums zurückgeforderte Gleichberechtigung des Herzogthum mit den übrigen Theilen der Monarchie nicht in seiner ganzen vollen Ausdehnung durchgesetzt, wenn auf das Verlangen der Holsteiner nach Wiederherstellung einer engeren Verbindung mit Schleswig nicht Rücksicht genommen wird.

Der sehr ausführliche und gründliche Bericht des Ausschusses empfiehlt in Bezug auf die Stellung, welche Holstein durch die Vorlagen der Regierung vom 6. Nov. 1858 gegeben sei, der Versammlung zunächst, zu beantragen, daß bis zur endgiltigen Ordnung des Verhältnisses des Herzogthums zur Gesamtmonarchie kein Gesetz rücksichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten mit Wirksamkeit für Holstein ohne vorherige Zustimmung der Stände erlassen werden dürfe. Er erörtert sodann die Stellung, welche die Ständeversammlung den obengenannten Regierungsvorlagen gegenüber einzunehmen habe, und kommt zu dem Schlusse, wie das gemeinschaftliche Verfassungsgesetz von 1855 aufgehoben worden, so müsse auch das unter gleichem Datum erlassene vorläufige Wahlgesetz aufgehoben werden, und die Ständeversammlung müsse zur Erlassung beider Gesetze ihre Zustimmung versagen. Hierauf wird erwo-gen, ob und wie die Stände mit positiven Vorschlägen in Betreff der Verfassungsverhältnisse Holsteins hervorzutreten haben, und der Ausschuss findet, daß solche Vorschläge zu machen seien, daß aber die Versammlung sich dagegen verwahren müsse, durch ihre Vorschläge den Verhandlungen zwischen

der königlichen Regierung und dem deutschen Bunde vorgreifen zu können, und daß sie außerdem hervorzuheben habe, wie die Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 ihr als Grundlage für ihre Vorschläge gegeben, nicht von ihr gewählt sei — sie müsse dies betonen, da sie bei freier Wahl von einem andern Standpunkt ausgegangen sein würde, und sich gegen alle aus der Basirung ihrer Anträge auf jene Bekanntmachung zu ziehenden Folgerungen verwahren.

Wäre es, sagt der Ausschußbericht, den die Stände als Ausdruck ihrer Ueberzeugung einmüthig anerkannt haben, der Versammlung gestattet gewesen, über jene Grundlage hinauszugehen, so würde sie es offen ausgesprochen haben, daß sie in der Rückkehr zum Status quo vor 1848, in der Wiederherstellung der altberechtigten legislativen und administrativen Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein das sicherste Mittel, ja die wesentlichste Bedingung einer zufriedensstellenden und dauernden Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie sähe. Diese Verbindung, heißt es in dem Bericht, ist früher zu allen Zeiten von der Regierung als berechtigt und den Interessen der Herzogthümer entsprechend anerkannt worden. Noch im Jahre 1846 gab der Bundestagsgesandte für Holstein vor dem Bundestag die Erklärung ab, daß es nicht die Absicht sei, in den Verhältnissen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden, irgend eine Veränderung herbeizuführen, vielmehr werde diese Verbindung ausdrücklich anerkannt, und sie bestehe ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer bis auf Holsteins Eigenschaft als Glied des deutschen Bundes und die abgesonderte Ständeversammlung neben dem Socialnexuſ der schleswig-holsteinischen Ritterschaft bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung alle öffentlichen Verhältnisse miteinander gemein haben. Ja selbst in dem Rescript des jetzigen Königs vom 28. Jan. 1848 wegen Einführung einer Gesamtverfassung ist ausdrücklich gesagt, daß dadurch in der bestehenden Verbindung Holsteins mit Schleswig nichts verändert werden solle. Diese Verbindung ist der Angelpunkt, um welchen sich fast die ganze Geschichte der beiden Herzogthümer dreht, und sie ist mit dem Rechtsbewußtsein ihrer Bewohner so verwachsen, daß kein Opfer von ihnen so schwer empfunden wird, als jene Trennung, durch welche ihre Interessen um so tiefer verletzt werden, je mehr die Verbote der Gemeinschaftlichkeit von Tag zu Tag auf alle geistigen und materiellen Lebensverhältnisse sich ausdehnen. Nicht im Bestehen jener Verbindung, sondern in den auf Vernichtung derselben gerichteten Bestrebungen ist der Grund zu den Zerrwürnissen zwischen den Herzogthümern und dem Königreich zu suchen. Die Integrität der Monarchie wird durch die legislative und administrative Verbindung Schleswigs mit Holstein nicht gefährdet, sondern gekräftigt. Wird

nur der Gedanke an eine allen gegebenen Verhältnissen widerstreitende Verschmelzung der Herzogthümer mit dem Königreich (Gesamtstaat) und namentlich der Gedanke an eine Einverleibung Schleswigs in das Königreich (Eiderstaat) aufgegeben, so spricht auch auf dänischer Seite kein Interesse gegen die Verbindung der Herzogthümer untereinander. Sagt man, daß durch dieselbe die dänische Nationalität eines Theils der Schleswiger gefährdet werde, so ist zu erwidern: den Maßregeln der dänischen Propaganda, gegen welche die bisherige sogenannte selbstständige Stellung Schleswigs durchaus nicht schützte, würde durch eine Wiederherstellung jener Verbindung allerdings eine Grenze gesetzt, und die deutsche Bevölkerung in den sogenannten gemischten Districten des Landes, welche bis jetzt einer unerträglichen nationalen Bedrückung, besonders auf dem Gebiet der Sprache in Kirche und Schule ausgesetzt war, würde wieder frei werden; aber auf der andern Seite steht bei der Verbindung der Herzogthümer auch gar nichts im Wege, daß der wahren Gleichberechtigung der Nationalitäten und insbesondere der dänischen in Schleswig jede erforderliche Bürgschaft werde. Ferner kann das Verhältniß Holsteins zum deutschen Bunde der Verbindung desselben mit Schleswig so wenig entgegenstehen, als dies früher der Fall war, und als dasselbe für eine Vereinigung Holsteins mit Dänemark und Schleswig zu einem constitutionellen Gesamtstaat als ein Hinderniß angesehen wurde.

Der Ausschuß schließt die Erörterung dieses Punktes mit den Worten: „Zur Aufhebung der Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein hat die Landesvertretung niemals ihre Zustimmung ertheilt. Die Versammlung wird hiergegen auch jetzt sich zu verwahren haben.“

Der Bericht kommt nun zu den auf die Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 gegründeten positiven Vorschlägen. Die Versammlung, sagt derselbe, hat sich allerdings nur über die Verfassungsverhältnisse des Herzogthums Holstein auszusprechen, indeß können die Bestimmungen, welche diese regeln sollen, nicht füglich anderswo, als in einem Verfassungsgesetz für die dänische Monarchie ihren Platz finden, und so hat der Ausschuß, statt sich auf den Entwurf einer Verfassung für Holstein zu beschränken, seine Auffassung des in der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 erteilten königlichen Versprechens, die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung aller Landestheile wahren zu wollen, seine Vorschläge hinsichtlich einer endgiltigen Lösung der ganzen Frage in die Form eines Verfassungsentwurfs für die gesammte Monarchie gekleidet. Wir heben aus diesem Entwurf die wichtigsten Punkte hervor, und geben dann die Motive dazu.

In dem allgemeinen Theil heißt es: 1) Die dänische Monarchie besteht aus vier selbstständigen und gleichberechtigten Theilen, nämlich dem König-

reich Dänemark und den drei Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. 2) Die Regierungsform ist eingeschränkt monarchisch, die Thronfolge erblich. 5) Nach erfolgtem Regierungsantritt übergibt der König dem geheimen Staatsrath die eidliche Versicherung, dieses Verfassungsgesetz unverbrüchlich halten zu wollen. Bestallungen, Confirmationspatente, Privilegien oder sonstige Ausfertigungen zur Ausübung eines Betriebes bedürfen beim Thronwechsel keiner Bestätigung. (Bis jetzt bedurften sie einer solchen, was in Schleswig zu allerlei Beeinträchtigungen der Deutschgesinnten benützt wurde.) 7) Der König hat keine Verantwortlichkeit. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Minister sind verantwortlich für die Führung der Regierung. 10) Die Angelegenheiten in der Monarchie sind theils solche, welche alle Theile derselben miteinander gemeinschaftlich haben, theils solche, welche für Holstein und Schleswig gemeinschaftlich sind, theils für jedes Land besondere. 11) Allen Theilen gemeinschaftliche Angelegenheiten sind die, welche betreffen: die Civilliste des Königs, die Apanagen der Mitglieder des königlichen Hauses, die gemeinschaftlichen Ministerien und das Staatssecretariat, die diesen Ministerien unmittelbar untergeordneten Centralbehörden und der ganze denselben angehörige Beamtenetat, das Landmilitärwesen mit Ausnahme des Aushebungs- und Einquartirungswesens, das Marinewesen unter derselben Beschränkung. Für diejenigen jungen Leute aus den Herzogthümern, welche sich dem Landmilitärretat widmen und sich dabei der deutschen Sprache bedienen wollen, werden die erforderlichen Lehranstalten mit der deutschen als Unterrichtssprache in Rendsburg begründet. In der Seecadettenakademie wird eine Abtheilung gebildet, in welcher gleichfalls die deutsche die Unterrichtssprache ist. Ferner gehören zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten das Leuchtfeuer-, Vaken- und Lootsenwesen, die Vertretung im Ausland, die Staatsactiven, mit Einschluß der Colonien, der Ueberschüsse aus dem Herzogthum Lauenburg und des Sundzollfonds, die gemeinschaftlichen Staatsschulden, die Pensionirung solcher Beamten, deren letzter Wirkungskreis sich auf die jetzt gemeinschaftlichen Angelegenheiten erstreckt, die allgemeine Witwenkasse und die Beziehungen des Staats zu der Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842, die von dem vormaligen Staatssecretariat für Gnadensachen übernommenen Unterfügungen, der Ein- und Ausfuhrzoll, die Lastgelder, die Zollsporteln, die Brennsteuer, der Kartenstempel, und die Recognitionen von Handelsreisenden so wie der Ueberschuß und die Unterbalance des Eiderkanals, die Postanstalt und der Staats Telegraph, die Rangsteuer, die Classenlotterie, das statistische Bureau, das Budget-, Assignations- und Staatsrechnungswesen in Betreff der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, das geheime Archiv und die Archive der vormaligen Immediatcollegien, so weit deren Geschäfte auf gemeinschaftliche Ministerien übergegangen sind, die gemeinschaftlichen königlichen Schlösser,

öffentlichen Gebäude und Sammlungen, endlich das Münzwesen. 12) Die mit den im Vorstehenden aufgeführten Angelegenheiten verbundenen Einnahmen sind die gemeinschaftlichen Einnahmen, die mit denselben verbundenen Ausgaben die gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie. Rückfichtlich der finanziellen Stellung Lauenburgs indeß verbleibt es bei dem Bisherigen. 13) Für Holstein und Schleswig gemeinschaftliche Angelegenheiten sind die, welche die Kieler Universität, die Ritterschaft, den Elberkanal (mit Ausnahme des Tarifs und der Einnahmen und Ausgaben), das Brandversicherungswesen, die Strafanstalten, das Taubstummeninstitut und die Irrenanstalten betreffen. 14) Alle übrigen sind besondere Angelegenheiten des betreffenden Theils der Monarchie. 15) Die höchste Behörde in der Monarchie ist der geheime Staatsrath. In demselben hat der König den Vorsitz und in Verhinderungsfällen desselben der Thronfolger, wosern er mündig ist, wo er stets Mitglied dieser Körperschaft ist. Uebrigens sind Mitglieder die Minister für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, ein Minister für die besondern Angelegenheiten des Königreichs Dänemark, der Minister für Schleswig und der Minister für Holstein und Lauenburg. 16) Die gemeinschaftlichen Minister sind, der Kriegs- und der Marineminister, der Minister für das Auswärtige und der Finanzminister. Davon muß wenigstens einer das Indigenat in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg besitzen. 17) Die den Herzogthümern Holstein und Schleswig gemeinsamen Angelegenheiten werden von dem Minister für Schleswig und dem Minister für Holstein und Lauenburg collegialisch verwaltet, die besondern Angelegenheiten von den besondern Ministern. 20) Der König hat in Gemeinschaft mit den Vertretern der einzelnen Länder (nicht Provinzen oder Landestheilen), nämlich dem Reichstage des Königreichs Dänemark, den Landständen des Herzogthums Schleswig, den Landständen des Herzogthums Holstein, der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg die gesetzgebende Gewalt in allen Angelegenheiten unter folgenden nähern Bestimmungen: 21) In Bezug auf die allen Theilen der Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten sollen neue Gesetze nicht anders erlassen, bestehende nicht anders abgeändert oder aufgehoben werden als nach vorgängiger Zustimmung aller Landesvertretungen, und es ist in den betreffenden Verfügungen auf die ertheilte Zustimmung derselben ausdrücklich Bezug zu nehmen. 22) In Betreff der den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen Angelegenheiten gelten die im §. 21 enthaltenen Grundsätze in Beziehung auf die Landstände der Herzogthümer Schleswig und Holstein und die denselben vorzulegenden Gesegentwürfe. 24) Der König kann in dringenden Fällen provisorische Gesetze erlassen. Doch dürfen dieselben den Grundsätzen der Verfassung nicht widersprechen und müssen den competenten Landesvertretungen oder, wenn die betreffende Angelegenheit eine besondere ist, der competenten Landesvertretung

in der nächsten Sitzung zur Beschlußnahme vorgelegt werden, widrigenfalls sie von selbst außer Wirksamkeit treten. 25) Ein von einer Versammlung abgelehnter Gesetzentwurf kann in derselben Versammlung nicht wieder vorgelegt werden. 26) Die eine gemeinschaftliche Angelegenheit aller Theile der Monarchie oder der Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffenden Gesetzentwürfe können nur so wie sie von der Regierung vorgelegt sind, angenommen oder abgelehnt werden. Aenderungsvorschläge dürfen zu denselben nicht gestellt werden. Uebrigens ist jede Landesvertretung befugt, in Betreff gemeinschaftlicher Angelegenheiten sowol wie besonderer, in so weit letztere den Theil der Monarchie angehen, welchem die Landesvertretung angehört, Anträge und Beschwerden einzureichen. 27) Gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffende Anträge können den Landesvertretungen nur durch eines ihrer Mitglieder übergeben werden. 28) In besondern Angelegenheiten ist jede Landesvertretung berechtigt, Gesetzentwürfe zu machen und Beschlüsse über solche zu fassen. Auf alle Vorschläge oder Anträge ist der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung bei ihrer Eröffnung die königliche Entschließung mitzutheilen. 29) Der König hat das Begnadigungsrecht, jedoch kann er nur mit Einwilligung der Landesvertretung, welche die Anklage erhoben hat, die Minister rücksichtlich derjenigen Strafen begnadigen, zu welchen sie von dem Reichsgericht verurtheilt sind. 30) Der König besetzt alle Aemter in dem bisherigen Umfange, doch kann niemand angestellt oder versetzt werden, welcher nicht das Indigenat in einem Theil der Monarchie hat. Erworben wird dieses Indigenat durch Geburt in einem Theil der Monarchie, durch Geburt von solchen Staatsangehörigen, welche sich außerhalb des Landes befinden, endlich durch Gesetz. Das Indigenat in einem Theil der Monarchie gibt nicht auch das Indigenat in einem andern Theil derselben. Diese Regel erleidet jedoch folgende Ausnahmen: Holstein und Lauenburg haben das Indigenat gemeinschaftlich miteinander; jeder, welcher das Indigenat in Schleswig oder in Holstein und Lauenburg besitzt, bekommt auch das Indigenat respective in Holstein und Lauenburg und in Schleswig dadurch, daß er zwei Jahre in Kiel studirt und bei einem der Examinationscollegien in Schleswig oder in Holstein sein Amts- oder Staatsexamen besteht; die Mitglieder der Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein haben das Indigenat in beiden Herzogthümern. Das Indigenat in dem betreffenden Theil der Monarchie ist erforderlich für die besondern Minister. Das Indigenat in Holstein und Lauenburg ist erforderlich für wenigstens einen der gemeinschaftlichen Minister. Ferner ist dasselbe erforderlich in dem betreffenden Theil der Monarchie für die Beamten in den betreffenden besondern Ministerien und für sämtliche Localbeamte unter dem besondern Ministerium sowol wie unter den gemeinschaftlichen Ministerien. Für die gemeinschaftlichen Minister mit

der ebengedachten Beschränkung und alle in den gemeinschaftlichen Ministerien angestellten Beamten, so wie für die Land- und Seeoffiziere genügt das Indigenat in irgend einem Theil der Monarchie. Das bisherige allgemeine Indigenat fällt weg. 35) Die Minister können von dem König oder von jeder Landesvertretung wegen ihrer Amtsführung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten aller Theile der Monarchie in Anklage gesetzt werden. Das Reichsgericht der Monarchie, dessen Mitglieder in gleicher Anzahl von allen Landesvertretungen gewählt werden, fällt über sie das Urtheil. Die Organisation dieses Gerichts, so wie das Verfahren vor demselben wird durch Gesetz geordnet. 36) Keine Steuer kann auferlegt, verändert oder aufgehoben, keine Staatsanleihe aufgenommen werden anders als durch Gesetz. 37) Jede Aushebung von Mannschaft für Heer oder Flotte soll durch Gesetz bewilligt werden. 38) Durch Gesetz wird ein Normalbudget festgestellt, welches die gemeinschaftlichen ordinären Einnahmen und Ausgaben veranschlagt. 39) Der Betrag, womit die gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie die gemeinschaftlichen Ausgaben in Wirklichkeit übersteigen, wird von den besondern Einnahmen der einzelnen Theile der Monarchie in der Weise gedeckt, daß das Königreich $63\frac{22}{100}$, Schleswig $15\frac{92}{100}$, Holstein $20\frac{75}{100}$ dazu beiträgt. 40) Für die Revision und Decision der von den verschiedenen Verwaltungszweigen in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten geführten Rechnungen wird durch Gesetz ein Rechnungshof errichtet, welcher die Controle über sämtliche Rechnungsbeamte führt. Die Staatsrechnungsablage wird durch Gesetz genehmigt. Der Vorschlag zu diesem Gesetz nebst den Bemerkungen des Rechnungshofes wird einer von sämtlichen Landesvertretungen und zwar von jeder derselben in gleicher Zahl erwählten Commission vorgelegt, welcher die Decision Namens der Landesvertretungen zusteht. 41) Der König beruft jede Landesvertretung jedes zweite Jahr zur ordentlichen Versammlung, und er kann die Versammlung nach zwei Monaten schließen. 42) Vertagt kann die Versammlung nicht auf länger als vier Monate und nicht öfter als einmal in jedem Zeitraum von zwei Jahren werden. 43) Der König kann jede Landesvertretung auflösen, worauf sobald als möglich neue Wahlen stattfinden und die neue Versammlung binnen vier Monaten nach Auflösung der alten zusammentreten soll. Mehr als zwei Auflösungen sollen in einem Zeitraum von zwei Jahren nicht vorkommen.

Die nächsten Paragraphen bestimmen, daß zu Volksvertretern gewählte Beamte zur Annahme der Wahl der Erlaubniß der Regierung nicht bedürfen, daß die Gerichte berechtigt sind, wegen Ueberschreitung der polizeilichen oder obrigkeitlichen Gewalt ein Urtheil zu fällen, daß jeder das Recht haben soll, seine Gedanken drucken zu lassen, jedoch unter Verantwortlichkeit vor den Gerichten und was Holstein und Lauenburg betrifft, unter Beobachtung der

Bundesgesetzgebung, endlich daß alle Bewohner der Monarchie das Recht haben, ohne vorherige Erlaubniß zu jedem nicht durch die Gesetze verbotenen Zweck Vereine zu schließen. Dann sagt §. 52: Gesetzworschläge für Veränderungen in vorstehenden Verfassungsbestimmungen müssen sämtlichen Landesvertretungen zur Beschlußnahme vorgelegt werden. Ueber dieselben kann nur abgestimmt werden in Sitzungen, in welchen wenigstens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder gegenwärtig sind. Angenommen sind solche Vorschläge nur, wenn von den Gegenwärtigen nicht weniger als $\frac{2}{3}$ beigestimmt haben. Durch provisorische Verfügungen können keine Veränderungen der Verfassung herbeigeführt werden.

Die Vorschläge in Betreff der besondern Verfassung für Holstein übergehen wir für jezt und geben nur noch Einiges aus den Motiven zu den bedeutendsten der im Vorhergehenden mitgetheilten Paragraphen. Der Ausschuß geht von der Ansicht aus, daß Selbstständigkeit und gleiche Berechtigung aller Theile der Monarchie der Hauptgrundsatz der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 sei. Die Bekanntmachung spricht als die Absicht des Königs aus, die verschiedenen Theile der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen zu verbinden. Dieser allgemeine Satz erklärt sich aus der österreichischen Depesche vom 26. Dec. 1851, in welcher einestheils der bleibende Verband der Monarchie, andernteils die gleiche Berechtigung aller Bestandtheile derselben als Grundlagen des Neubaus bezeichnet sind, so wie die Anlage zu jener Depesche, in der die Erwartung ausgesprochen wird, der König werde in der Form der künftigen Organisation der Monarchie die den verschiedenen Landestheilen gelassene Stellung als Glieder eines Ganzen, in welchem kein Theil dem andern untergeordnet ist, mit gleichmäßiger Sorgfalt zu wahren wissen. Die Bedeutung dieser Aeußerungen für die Auffassung der erwähnten Bekanntmachung geht daraus hervor, daß in der Depesche, mit welcher letztere nach Berlin und Wien geschickt wurde, ausdrücklich gesagt ist, der König finde, daß in der Depesche vom 26. Dec. und deren Anlage seine früher kundgegebenen Absichten richtig gedeutet seien, und er werde in der Zusammensetzung des Staatsraths eine beruhigende Bürgschaft für die ihren landesväterlichen Absichten entsprechende Wahrung der Interessen und der gleichberechtigten Stellung aller Theile der Monarchie erblicken können.

Auf der Grundlage der Selbstständigkeit und Gleichberechtigung aller Theile der Monarchie hätte also die Gesamtverfassung, auf deren Einführung nach dem weiteren Inhalt Bedacht genommen werden sollte, aufgeführt werden müssen, und auf derselben Basis wird man jezt, nach Beseitigung der Verfassung von 1855, eine anderweite Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten gründen müssen. Aus dem Grundsatz der Selbstständigkeit der einzelnen Länder der Monarchie folgt, daß in der gemeinschaftlichen Verfassung diese einzelnen Länder als solche, als politische Körper, als „Glieder eines Ganzen“

die Rechtssubjecte bilden müssen. Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung aber ist jeder Theil der Monarchie, also jedes einzelne Land, in der Verfassung den andern rechtlich gleichzustellen. Die Berechtigung findet ihren Ausdruck und ihre Bürgschaft in der Repräsentation. Eine Repräsentation (wie die der Gesamtverfassung von 1855), welche sich auf die Volkszahl, ohne Rücksicht auf die einzelnen Länder, welchen die Individuen angehören, stützt, kann mithin nicht als Gesamtorgan eines aus selbstständigen und gleichberechtigten oder überhaupt nur aus berechtigten Ländern gebildeten Gesamtstaats, sondern nur als Organ eines Einheitsstaats, ohne Gliederung desselben durch gleichberechtigte Landestheile gedacht werden. Die Gesamtverfassung von 1855 geht von einem dem in der Bekanntmachung von 28. Jan. 1852 aufgestellten Grundsatz grade entgegengesetzten Princip, dem der Nichtberechtigung der verschiedenen Theile der Monarchie als solchen aus. Eine Repräsentation nach Volkszahl hat nicht nur die Folge, daß die Länder mit weniger Bewohnern, hier also die Herzogthümer, in allen Fällen, wo die Interessen auseinandergehen, sich stets in der Minorität befinden, sondern ihre politische Selbstständigkeit wird gradezu vernichtet, weil die Minorität der Majorität gegenüber nicht bloß eine geringe, sondern gar keine Bedeutung hat. Wollte man daher bei der Neubildung einer gemeinsamen Verfassung seine Vorschläge zugleich auf Schöpfung eines Gesamtorgans richten, so müßte man vor allem fordern, daß jeder Theil der Monarchie, also auch Holstein, in diesem Gesamtorgan mit jedem der übrigen Theile eine sowol die Gleichberechtigung als die Selbstständigkeit sichernde Vertretung bekomme. Dies würde sich nur so realisiren lassen, daß die Vertreter jedes Theils, deren Zahl nach Größe der Theile verschieden sein könnte, bei Abstimmungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten unter sich stimmten, und das Ergebniß der auf solche Weise gesonderten Abstimmung je eine Stimme im Ganzen bildete — für die dänische Monarchie also vier Stimmen. Ein Gesamtorgan (Reichsrath), gebildet durch eine gleiche Anzahl von Stimmen aus jedem Theil der Monarchie, würde nur dem Princip der Gleichberechtigung, nicht aber dem der Selbstständigkeit entsprechen, da in demselben nur die Gesamtmonarchie als Einheit vertreten sein, die einzelnen Theile als solche aber in der Einheit untergehen würden. Auch die Bildung eines Organs mit zwei Kammern, von denen die eine nach Staaten, die andere nach Volkszahl gebildet wäre, würde dem der Bekanntmachung zu Grunde liegenden Princip nicht entsprechen, da jeder Einfluß, welchen die zweite Kammer übte, die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung der Theile der Monarchie beeinträchtigen würde. Die Vertreter Holsteins mußten sich deshalb fragen, ob den Voraussetzungen der Bekanntmachung nicht in anderer Weise Genüge zu leisten sei, und sie fanden die Antwort in der Bekanntmachung selbst, wo sie sagt, daß auf die Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung zum

Zweck der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten Bedacht genommen werden sollte. Von einer gemeinschaftlichen Vertretung mit constitutionellen Attributen, wie sie die Verfassung von 1855 schuf, ist hier nicht die Rede, überhaupt von keiner gemeinschaftlichen Vertretung. Nur gemeinschaftliche Angelegenheiten sind nach diesen Worten eine Nothwendigkeit und eine gemeinschaftliche Verfassung zum Zweck der Behandlung derselben. Eine Gesetzgebung verdient aber schon den Namen einer gemeinschaftlichen Verfassung, wenn sie für alle Theile der Monarchie geltende gleichmäßige Vorschriften für die Behandlung der betreffenden Angelegenheiten aufstellt, und die einzelnen Landesvertretungen als die zur Geltendmachung der verfassungsmäßigen Rechte bestimmten Organe constituirt. Mit einer solchen Organisation stehen die der Bekanntmachung vorausgegangenen Verhandlungen nicht im Widerspruch, denn wenn auch in denselben einer Gesamtvertretung als einer Möglichkeit gedacht und rücksichtlich einer solchen erklärt ist, daß sie unter gewissen Voraussetzungen mit den Sonderrechten Holsteins und Lauenburgs nicht unverträglich sei, so geht doch sowol aus den preußischen als aus den österreichischen Depeschen unzweideutig hervor, daß eine Verpflichtung zur Einführung eines solchen Organs nicht eingegangen worden ist. So steht der Betretung des angedeuteten Auswegs kein Hinderniß entgegen. Es gibt aber noch andere Gründe, welche denselben empfehlen. Wird ein Gesamtorgan unter Aufrechthaltung der Selbstständigkeit der einzelnen Landesvertretungen gebildet, so zerfällt die Staatsverwaltung der Monarchie in eine größere Anzahl von getrennten Theilen und die jedes einzelnen der Monarchie angehörigen Landes in zwei voneinander unabhängige Theile unter Mitwirkung einer nur für jeden Theil competenten Repräsentation. Dies scheint, da selbst nach der bisherigen Einrichtung der Wirkungskreis der Landesvertretungen sich keineswegs auf untergeordnete Verwaltungszweige beschränkt, und da derselbe nie bloß auf solche zu beschränken wäre, der Idee der Einheit, welche jede Staatsverwaltung ausdrücken muß, zu widersprechen. Dazu kommt, daß ein Organ mit der Bestimmung sämmtliche Theile der Monarchie zu vertreten, kaum weniger Mitglieder haben dürfte, als der jetzige Reichsrath, der aus achtzig Mitgliedern besteht, und daß in einer solchen Versammlung die Verschiedenheit der Sprachen ein unüberwindliches Hinderniß für den Austausch der Gedanken sein würde. Andere Umstände sind, daß Kopenhagen, wo das Gesamtorgan seinen Sitz haben müßte, den Vertretern der Herzogthümer unverhältnißmäßige Opfer auferlegen würde, während die Abgeordneten des Königreichs größtentheils dort wohnen, und daß es bei der insularen Lage Kopenhagens leicht möglich sein könnte, daß einmal die Vertreter Holsteins und der übrigen Herzogthümer nicht dorthin gelangen könnten,

während wichtige Verhandlungen stattfänden, wo dann die Folge sein würde, daß die dänischen Abgeordneten ohne sie Beschlüsse faßten.

Aus diesen Gründen rieth der Ausschuß, keinen auf Bildung eines Gesammtorgans für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten gerichteten Vorschlag zu stellen, sondern Erfüllung des Versprechens in der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852, wo es heißt, der König wolle den Herzogthümern Schleswig und Holstein hinsichtlich ihrer bisher zum Wirkungskreis der beratenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten ständische Vertretung mit beschließender Befugniß zugestehen, zu verlangen, und zwar mit beschließender Befugniß nicht bloß hinsichtlich der besondern Angelegenheiten des Herzogthums, sondern auch in Betreff der Angelegenheiten, die es mit Schleswig, und deren, die es mit den übrigen Theilen der Monarchie gemeinsam hat.

Der Ausschußbericht geht dann auf die Garantien über, durch welche die Verfassung und die Interessen jedes Theils der Monarchie zu schützen seien. Er weist zunächst die Nothwendigkeit solcher Garantien an den bisherigen Zuständen nach. Auf verfassungswidrigem Wege wurde den Herzogthümern eine Gesamtverfassung aufgedrungen, durch welche sie den Majoritätsbeschlüssen einer fremden Nationalität schutzlos Preis gegeben wurden. Die wichtigsten Bestimmungen ihrer Sonderverfassung wurden ihrer Mitwirkung entzogen. Der Wirkungskreis ihrer Stände wurde im Widerspruch mit den königlichen Zusagen beschränkt. Die finanziellen Verhältnisse der Monarchie wurden ohne ihre Mitwirkung so geordnet, daß die durch die Zeitverhältnisse erforderlich gewordenen größeren Lasten fast ausschließlich ihnen zufielen. Sie wurden mit außerordentlichen Steuern überbürdet, wenn sie auch nachwiesen, daß die zur Deckung des vermeintlichen Deficits erforderlichen Mittel in der gemeinschaftlichen Kasse vorhanden waren. Richterliche Beamte wurden willkürlich von ihren Aemtern entlassen. Unter der Form von Regierungshandlungen wurden organische und andere gesetzliche Bestimmungen, für welche den Ständen das Zustimmungrecht eingeräumt war, ohne ihre Mitwirkung erlassen. Beschwerden über willkürliche, dem Lande verderbliche Verwaltungsmaßregeln wurden nicht erhört.

So geht der Ausschußbericht die ganze lange Reihe von Beeinträchtigungen und Bedrückungen durch, welche die Herzogthümer im Lauf der letzten zehn Jahre erlitten haben. Die Verbindung Schleswigs mit der Univerſität ist so gut wie aufgelöst worden. Man hat erst noch zu Ende vorigen Jahres die Theilnahme an Vereinen und Gesellschaften, durch welche Bewohner der Herzogthümer Schleswig und Holstein sich zu irgend welchen Zwecken verbinden sollten oder verbunden hätten, in Schleswig verboten (Bibelgesellschaft, Gustav-Adolfs „Verein, Kieler Kunstverein, Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer, Gartenbauverein, selbst den Affecuranzverein gegen

die bözartige Lungenseuche unter dem Rindvieh!) und Schleswigern bei Strafe untersagt, sich bei einer Thierschau auf holsteinischem Gebiet zu betheiligen.

Der Grund einer solchen Willkürherrschaft liegt darin, daß in sämtlichen Staatseinrichtungen das dänische Element in größter Entschiedenheit vorherrscht und seinen Einfluß in einer der Entwicklung deutscher Nationalität innerhalb der Monarchie feindlichen Weise geltend macht. In Schleswig besteht die Mehrzahl der Beamten aus Personen, welche ihre Bildung in Kopenhagen erlangt haben, während ein noch nicht rechtsgiltig aufgehobenes Gesetz verlangt, daß jeder in den Herzogthümern Anstellung Suchende zwei volle Jahre in Kiel studirt habe; ja es gilt in Schleswig sogar als Hinderniß der Anstellung, wenn jemand seine Bildung auch nur theilweise in Kiel erlangt hat. Selbst innerhalb des ungemischt deutschen Sprachgebiets sind fast ausschließlich dänisch gebildete Personen als Beamte, Prediger und Schullehrer angestellt, die oft der deutschen Sprache nur unvollkommen mächtig sind und die in Schleswig bestehenden Rechts- und Gemeindeverhältnisse nur theilweise kennen. Die ganze Verwaltung des Herzogthums Schleswig ist, wie der Ausschußbericht namentlich an den Maßregeln zur Verdrängung der deutschen Sprache aus Kirche und Schule nachweist, darauf berechnet, die deutsche Nationalität daselbst auf eine jedem Rechtsgefühl sowol wie den ausdrücklich und bindend erteilten Zusagen des Königs widerstreitende Weise allmählig ganz zu unterdrücken und das Herzogthum vermittelst einer fortgesetzten Danisirung factisch dem Königreich einzuverleiben.

Die Dänen werden der Versammlung vorwerfen, daß sie sich um diese Zustände nicht zu bekümmern habe. Es war aber die Aufgabe der holsteinischen Stände, sich über das Verhältniß ihres Herzogthums zu den übrigen Theilen der Monarchie auszusprechen, und dazu war es vor allem nöthig, daß sie die in den Theilen der Monarchie, wo geordnete Verhältnisse mangeln, herrschenden Zustände ins Auge faßten und diejenigen, welche eine Verbindung dieser Theile zu einem wohlgeordneten Ganzen hindern, charakterisirten. Das Herzogthum Holstein hat ein Recht darauf, nicht allein, daß es selbst als gleichberechtigtes Glied der Gesamtmonarchie beitrete, sondern auch, daß jeder andere derselben angehörige selbstständige Theil eine gleiche Stellung einnehme; denn durch Unterdrückung des einen Theils wird das Gleichgewicht der Theile, durch dessen Anerkennung, das Wohl des Ganzen bedingt ist, gestört, und durch den Druck, der auf Schleswig ausgeübt wird, werden auch die Holsteiner in allen Beziehungen des öffentlichen und privaten Lebens, durch welche sie mit ihren Nachbarn jenseit der Eider verknüpft sind, aufs tiefste darlegt.

So ergibt sich die Nothwendigkeit eines Schutzes der Stellung Holsteins in der Gesamtmonarchie durch ausreichende Garantien. Diese findet der Ausschuß zunächst in der von ihm vorgeschlagenen Zusammensetzung des Staats-

raths, nach welcher in demselben nicht mehr als ein Minister des Königreichs Platz finden und unter den gemeinschaftlichen Ministern wenigstens einer durch Geburt oder Naturalisation den Herzogthümern Holstein oder Lauenburg angehören soll.

Liegt hierin, fährt der Bericht fort, eine Beschränkung der Freiheit des Königs, sich seine Minister zu wählen, so würde dieselbe geringer erscheinen, wenn es dem König gefallen wollte, einer zweiten Einrichtung zum Schutz der Gleichberechtigung und Selbstständigkeit der verschiedenen Theile der Monarchie, nämlich der Einführung eines besondern Indigenats für jeden einzelnen Theil der Monarchie seine Genehmigung zu ertheilen. Schon längst sind die Bewohner der Herzogthümer im Verhältniß zu denen des Königreichs dadurch in Nachtheil versetzt worden, daß viele Stellen außerhalb des Königreichs mit gebornen Dänen besetzt wurden, während den Deutschen ein gleicher Vorzug nicht oder selten zu Theil wurde. Dieses Verhältniß hat sich in den letzten Jahren noch weit ungünstiger gestaltet als früher. Der Selbstständigkeit und Gleichberechtigung aller der Monarchie angehörigen Länder entspricht es aber, daß die Landesfinder die Beamtenstellen in der Heimath bekleiden. Ein Bedenken steht diesem Vorschlag nicht entgegen, da er auf dem Grundsatz vollkommener Parität beruht. Eine dritte Garantie sieht der Ausschußbericht in dem Eid des Königs auf die Verfassung, den er aber im Hinblick auf das monarchische Princip überhaupt und auf die Gesetzgebung des deutschen Bundes nicht (wie die Verfassung von 1855) vor dem Regierungsantritt, sondern erst nach demselben geleistet wissen will. Um für den Bestand der gemeinschaftlichen Verfassung, für eine gleichartige Wirksamkeit der Landesvertretungen und eine gleichberechtigte Stellung der Beamten und der Eingeseffenen in den verschiedenen Theilen der Monarchie fernere Gewähr zu schaffen, schlägt endlich der Ausschuß gewisse Berechtigungen der Landesvertretungen, gewisse Bestimmungen hinsichtlich der Stellung der Beamten und Gewährung gewisser bürgerlichen Freiheiten vor — Vorschläge, mit denen er sich an die im Königreich Dänemark schon verfassungsmäßig festgestellten Bestimmungen anschließt. Dahin gehören die oben angeführten Paragraphen über die Verantwortlichkeit der Minister, über die Bildung eines Reichsgerichts, in welches jede Landesvertretung eine gleiche Anzahl von Mitgliedern wählen soll, über Steuerbewilligungsrecht der Landesvertretungen, Bildung eines Rechnungshofes, Unabsehbarkeit der Richter, Berechtigung der Gerichte, über jede Frage wegen Ueberschreitung der Competenz der obrigkeitlichen oder polizeilichen Gewalt ein Urtheil zu fällen, Vereinsfreiheit und Pressfreiheit.

Unter den Vorschlägen, welche der Ausschuß hinsichtlich einer erweiterten Wirksamkeit der Stände Holsteins (und damit sämmtlicher vier Landesvertretungen) macht, sind namentlich die Paragraphen wichtig (19—25), nach

welchen der König die gesetzgebende Gewalt mit den Ständen theilen würde. Hinsichtlich der besondern Angelegenheiten ist dies keine Neuerung, rücksichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie aber würde die in dieser Beziehung nach der Verordnung vom 2. Oct. 1855 dem Reichsrath zugestandene Befugniß auf die vier Landesvertretungen übergehen. Die Schwierigkeiten, die sich daraus für die Regierung ergeben könnten, verschwinden zum Theil davor, daß der vorgelegte Plan größeren Uebelständen, wie sie der letzte Organisationsplan mit sich führte, die Thür verschließt. Sodann findet ein ähnliches Verhältniß, wie das in Vorschlag gebrachte, in allen Verfassungen mit dem Zweikammersystem statt. Ferner wird die Sache für die Regierung dadurch erleichtert, daß ihr die Initiative zur Einbringung von Gesegentwürfen in gemeinschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten ist, und daß nach dem Plan des Ausschusses gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffende Gesegentwürfe nur so, wie sie von der Regierung vorgelegt sind, angenommen oder abgelehnt, also keine Aenderungsvorschläge zu denselben gemacht werden können.

Wir kommen zum Schluß. Die holsteinischen Stände haben gethan, was sie konnten. Sie würden mehr gefordert haben, wenn ihnen eine andere Basis gegeben gewesen wäre. Die Versammlung machte die Ansichten und Anträge ihres Ausschusses zu den ihren, und zwar einstimmig; hinter ihr steht einmüthig das ganze Herzogthum, hinter diesem die öffentliche Meinung in Deutschland. Was wird der Bund thun, der sich hier sicher nicht über maßlose Forderungen beklagen kann? Wird er die Worte der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1852 ebenso deuten, wie die Holsteiner? Wird er die Erfüllung der darin liegenden Zusagen nöthigenfalls erzwingen? Wird er die Verwahrung der Holsteiner in Betreff der Aufhebung der Verbindung Holsteins mit Schleswig berücksichtigen, die in Schleswigs Danisirung verletzten Interessen Holsteins schützen? Wir wissen es nicht. Eins aber wissen wir, daß die öffentliche Meinung auch im Fall einer ungünstigen Entscheidung in der Eschenheimer Gasse der Sache Schleswig-Holsteins treu bleiben wird, daß ihre Verachtung in civilisirten Ländern stets auf den zurückfällt, der sie verachtete, und daß sie in letzter Instanz alles entscheidet. Der mächtigste unter den Herrschern der Gegenwart hat ihre Gewalt erst in diesen Wochen erfahren und in einer Sache erfahren, die keineswegs so klar war, wie das Recht Holsteins, wie das Recht Deutschlands in Holstein, das deutsche Interesse in Schleswig. Hoffen wir, daß die Deutschen sich den Zumuthungen des kleinen Dänemark gegenüber nicht weniger stark und einig zeigen als dort.